

Allgemeine Bearbeitungs- und Lieferbedingungen (ABL)
HEINRICH BUHL GmbH
Stand August 2026

§ 1 Geltung der ABL

1. Für den gesamten Geschäftsverkehr der HEINRICH BUHL GmbH, im Folgenden HEINRICH BUHL genannt, und dem Käufer, Auftraggeber oder Besteller, im Folgenden Auftraggeber genannt, gelten ergänzend zu den sonstigen Vertragsvereinbarungen ausschließlich diese ABL. Andere Bedingungen erkennt HEINRICH BUHL - auch bei vorbehaltloser Leistungserbringung oder Zahlungsannahme - nicht an, es sei denn, HEINRICH BUHL stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
2. Ein Vertragsschluss scheitert nicht an einander widersprechender AGB. Soweit sich kollidierende AGB entsprechen, gilt das übereinstimmend Geregeltere. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen unserer ABL als vereinbart, denen nicht kollidierende Bestimmungen der AGB des Auftraggebers gegenüber stehen. In allen anderen Fällen gilt das dispositive Recht.
3. Diese ABL gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen ohne erneute Einbeziehung bis zur Stellung neuer ABL von HEINRICH BUHL.
4. Diese ABL gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.
5. Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen durch nicht gesetzlich zum Vertragsschluss berechnete Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

§ 2 Beratung

HEINRICH BUHL berät den Auftraggeber nur auf ausdrücklichen Wunsch. In unterlassenen Aussagen liegt keine Beratung.

Die Beratungsleistungen von HEINRICH BUHL basieren ausschließlich auf empirischen Werten aus dem eigenen Unternehmen und schließen den Stand von Wissenschaft und Technik nur unverbindlich ein.

Die Beratung von HEINRICH BUHL erstreckt sich ausschließlich auf die Beschaffenheit der eigenen Produkte, nicht jedoch auf deren Verwendung beim Auftraggeber oder dessen weiteren Abnehmern; eine gleichwohl erfolgte Beratung zur Applikation beim Auftraggeber ist unverbindlich.

Die Beratung von HEINRICH BUHL erstreckt sich als produkt- und dienstleistungsbezogene Beratung ausschließlich auf die von HEINRICH BUHL erstellten Produkte und Leistungen.

Sie erstreckt sich nicht auf eine vertragsunabhängige Beratung, also solche Erklärungen, die gegeben werden, ohne dass Leistungen durch HEINRICH BUHL erbracht werden.

§ 3 Vertragsschluss

1. Angebote von HEINRICH BUHL sind freibleibend, sie gelten als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots. Angaben in Prospekten, Katalogen und technischen Unterlagen sind unverbindlich; sie befreien den Auftraggeber nicht von eigenen Prüfungen.
2. Grundsätzlich stellt der vom Auftraggeber erteilte Auftrag das Angebot zum Vertragsschluss dar.
Im Auftrag sind alle Angaben zur Auftragsdurchführung zu machen. Dies gilt für alle Lieferungen, Dienst- und Werkleistungen von HEINRICH BUHL. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht nur, Angaben zu Artikelbezeichnung, Stückzahl, Maßen, Material, Werkstoffzusammensetzung, Vorbehandlungen, Bearbeitungsspezifikationen, Behandlungsvorschriften, Lagerung, Normen sowie alle sonstigen technischen Parameter und physikalische Kenndaten.
Fehlende, fehlerhafte oder unvollständige Angaben gelten als ausdrücklich nicht vereinbart und begründen keine Verpflichtungen von HEINRICH BUHL, weder im Sinne von Erfüllungs- und Gewährleistungs- noch im Sinne von Schadenersatzansprüchen.
Weicht der vom Auftraggeber erteilte Auftrag vom Angebot

von HEINRICH BUHL ab, so wird der Auftraggeber die Abweichungen gesondert kenntlich machen.

3. HEINRICH BUHL ist berechnete, weitere Auskünfte, die der sachgemäßen Durchführung des Auftrags dienen, einzuholen.

4. Aufträge sollen schriftlich erteilt werden; telefonisch oder sonst elektronisch übermittelte Aufträge werden auf Gefahr des Auftraggebers ausgeführt.

5. Zieht der Auftraggeber einen erteilten Auftrag zurück, kann HEINRICH BUHL, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Liefer- oder Leistungspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn berechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

6. Die Annahme des Auftrags soll innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Auftragseingang erfolgen, wenn nicht eine längere Annahmefrist vorgesehen ist.

7. Die Leistungen von HEINRICH BUHL ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.

8. HEINRICH BUHL behält sich vor, die Bearbeitung der Liefer- oder Leistungsgegenstände ohne Mehrkosten für den Auftraggeber in einem anderen Betrieb durchzuführen oder durchführen zu lassen.

§ 4 Auftragsänderungen

1. Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsschluss Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes, bedarf es hierzu einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

2. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Erstmuster, Korrekturabzüge und ähnliche Vorarbeiten werden dem Auftraggeber nur auf dessen ausdrückliches schriftliches Verlangen übersandt.

3. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstands werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Musteranfertigungen, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.

4. HEINRICH BUHL behält sich bei fehlenden oder fehlerhaften Informationen vor, den Lieferungs- oder Leistungsgegenstand angemessen zu ändern. Nachteile durch fehlende oder fehlerhafte Informationen, insbesondere zusätzliche Kosten oder Schäden, trägt der Auftraggeber.

5. Technische Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes, die das Vertragsziel nicht gefährden, bleiben vorbehalten.

§ 5 Lieferzeit

1. Ist eine Liefer- oder Leistungsfrist vereinbart, so beginnt diese mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages sowie der ordnungsgemäßen Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Auftraggebers; entsprechendes gilt für Liefer- oder Leistungstermine.

Bei einvernehmlichen Änderungen des Auftragsgegenstandes sind Liefer- oder Leistungsfristen und Liefer- oder Leistungstermine neu zu vereinbaren. Dies gilt auch dann, wenn über den Auftragsgegenstand nach Vertragsschluss erneut verhandelt wurde, ohne dass eine Änderung des Auftragsgegenstandes vorgenommen wurde.

2. Liefer- oder Leistungsfristen und Liefer- oder Leistungstermine stehen unter dem Vorbehalt der mangelfreien und rechtzeitigen Vorlieferung sowie unvorhersehbarer Produktionsstörungen.

3. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich automatisch um den Zeitraum, in welchem der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gegenüber HEINRICH BUHL nicht nachkommt. Insbesondere sind die Liefer- und Leistungsfristen für die

Dauer der Prüfung der Andrucke, Korrekturabzüge, Proofs, Muster etc. durch den Auftraggeber vom Zeitpunkt der Versendung an diesen bis zur endgültigen Freigabe gehemmt. Dies gilt entsprechend auch für Liefer- und Leistungstermine.

4. Die Liefer- oder Leistungszeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefer- oder Leistungsgegenstand das Werk von HEINRICH BUHL verlassen hat oder HEINRICH BUHL die Fertigstellung zur Abholung angezeigt hat.

5. Wird die Lieferung oder Leistung durch den Auftraggeber verzögert, kann HEINRICH BUHL für jeden angefangenen Monat Lagerkosten in Höhe von 0,5 %, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Liefer- oder Leistungspreises, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

HEINRICH BUHL ist befugt, auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einen geeigneten Aufbewahrungsort zu bestimmen sowie die Liefer- oder Leistungsgegenstände zu versichern.

6. HEINRICH BUHL ist berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit die vereinbarte Lieferung oder Leistung zu erbringen.

7. Teillieferungen oder -leistungen sind zulässig und können gesondert abgerechnet werden.

8. Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden von HEINRICH BUHL nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Auslieferung der Waren hinaus archiviert.

§ 6 Höhere Gewalt

1. In den Fällen höherer Gewalt verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen von HEINRICH BUHL um die Dauer der eingetretenen Störung. Hierzu zählen auch aber nicht nur Betriebsunterbrechungen, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand bei HEINRICH BUHL oder den Vorlieferanten.

Dies gilt auch dann, soweit sich HEINRICH BUHL bereits in Verzug befand, als diese Umstände eintraten.

2. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt HEINRICH BUHL dem Auftraggeber unverzüglich mit.

3. Werden Lieferung oder Leistung um mehr als sechs Wochen verzögert, sind sowohl der Auftraggeber als auch HEINRICH BUHL berechtigt, im Rahmen des von der Leistungsstörung betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten.

§ 7 Preise, Zahlung

1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die vereinbarten Preise in Euro nach Maßgabe der Klausel EXW (ex works) der INCOTERMS 2010 zuzüglich Umsatzsteuer, Zoll-, Fracht-, Verpackungs- und Transportversicherungskosten sowie sonstiger Versandkosten.

Eine Versicherung der zu versendenden Ware erfolgt von HEINRICH BUHL nur auf ausdrückliches schriftliches Verlangen und auf Kosten des Auftraggebers.

2. HEINRICH BUHL ist berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kosten erhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen, Material- oder Energiepreisänderungen eintreten.

3. HEINRICH BUHL ist berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu ändern, wenn sich vor oder anlässlich der Durchführung des Auftrags Änderungen ergeben, weil die vom Auftraggeber gemachten Angaben und zur Verfügung gestellten Unterlagen fehlerhaft waren oder vom Kunden sonst Änderungen gewünscht werden.

4. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Erstmuster, Korrekturabzüge, Änderung angelieferter oder übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, sowie Datenübertragungen werden diesem gesondert berechnet, soweit nicht etwas anderes schriftlich vorab vereinbart worden ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Serienauftrag erteilt wird.

5. HEINRICH BUHL ist berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Zinsen werden hierfür nicht vergütet.

6. Rechnungen sind sofort mit Eingang beim Auftraggeber fällig. Sie sind ohne Abzüge zu zahlen. Im Falle der Nicht-

zahlung gerät der Auftraggeber mit Fälligkeit ohne weitere Mahnung in Verzug. Soweit vertraglich nicht abweichend vereinbart werden Skonti und Rabatte nicht gewährt.

7. Die Annahme von Wechseln oder Schecks behält sich HEINRICH BUHL ausdrücklich vor. Wechsel und Schecks werden vorbehaltlich der Zustimmung von HEINRICH BUHL nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung.

8. Bestehen mehrere offene Forderungen von HEINRICH BUHL gegenüber dem Auftraggeber und werden Zahlungen des Auftraggebers nicht auf eine bestimmte Forderung erbracht, so ist HEINRICH BUHL berechtigt festzulegen, auf welche der offenen Forderungen die Zahlung erbracht wurde.

9. Bei Zahlungsverzug, Stundung oder Teilzahlung ist HEINRICH BUHL berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern und weitere Leistungen bis zur Regulierung sämtlicher fälliger Rechnungen zurückzuhalten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

10. Bei begründeten Zweifeln an Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ist HEINRICH BUHL berechtigt, Vorkasse oder eine geeignete Sicherstellung für die vom Auftraggeber zu erbringende Leistung zu fordern.

Ist der Auftraggeber nicht bereit, Vorkasse zu leisten oder die Sicherheit zu bestellen, so ist HEINRICH BUHL berechtigt, nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

11. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers beantragt wird oder wenn der Auftraggeber unzutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat oder bei sonstigen begründeten Zweifeln an Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers.

12. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber gegenüber Ansprüchen von HEINRICH BUHL nur zu, wenn die Gegenforderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Abtretung von gegen HEINRICH BUHL gerichteten Forderungen bedarf der Zustimmung von HEINRICH BUHL.

13. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht nur, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn HEINRICH BUHL seine Pflichten aus demselben Vertragsverhältnis trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.

Ist eine Leistung von HEINRICH BUHL unstreitig mangelhaft, ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung nur in dem Maße berechtigt, wie der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Mangelbeseitigung, steht.

14. Die Zahlungstermine bleiben auch dann bestehen, wenn ohne Verschulden von HEINRICH BUHL Verzögerungen in der Ablieferung entstehen.

15. HEINRICH BUHL ist bei Erstaufträgen berechtigt, neben den vertraglich vereinbarten Preisen für den Liefergegenstand angemessene und übliche einmalige Programmier- und Einrückkosten zu berechnen.

§ 8 Erfüllungsort, Abnahme, Gefahrübergang, Verpackung

1. Erfüllungsort für die in Auftrag gegebenen Leistungen ist das Werk von HEINRICH BUHL. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, soll der Auftraggeber die Ware nach Anzeige der Fertigstellung dort abholen.

2. Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung der in Auftrag gegebenen Leistungen durch HEINRICH BUHL angezeigt wurde.

Nimmt der Auftraggeber die Leistung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Anzeige ab, so gilt die Abnahme als erfolgt.

3. Die Gefahr etwaiger Fehler der Ware geht mit der Artikelfreigabe auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in der an die Artikelfreigabe anschließenden Produktion entstanden sind oder erkannt werden konnten.

4. Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit Anzeige der Fertigstellung der Ware auf den Auftraggeber über.

Soweit Versand vereinbart wurde, geht die Gefahr mit Absendung der Ware oder deren Übergabe an das beauftragte Transportunternehmen über.

5. Soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde, bestimmt HEINRICH BUHL Art und Umfang der Verpackung. Einwegverpackungen werden vom Auftraggeber entsorgt.

6. Erfolgt der Versand in Leihverpackungen, sind diese innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung frachtfrei zurückzusenden. Verlust und Beschädigung der Leihverpackungen hat der Auftraggeber zu vertreten.

Leihverpackungen dürfen nicht zu anderen Zwecken oder zur Aufnahme anderer Gegenstände dienen. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden.

7. Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport soll unverzüglich eine Bestandsaufnahme veranlasst und HEINRICH BUHL davon Mitteilung gemacht werden. Ansprüche aus etwaigen Transportschäden müssen beim Spediteur durch den Auftraggeber unverzüglich geltend gemacht werden.

§ 9 Warenanlieferung, Eingangskontrolle durch HEINRICH BUHL

1. Für Schäden durch fehlerhafte oder ungenaue Beschriftung und Kennzeichnung von beigestellter Ware oder sonstigen Zulieferungen haftet HEINRICH BUHL nicht. Vom Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten beigestellte Waren und sonstige Zulieferungen, insbesondere auch Datenträger und übertragene Daten, unterliegen keiner Prüfungspflicht durch HEINRICH BUHL.

2. Die zu bearbeitenden Waren werden von HEINRICH BUHL auf äußerlich erkennbare Schäden untersucht. Zu weitergehenden Kontrollen ist HEINRICH BUHL nicht verpflichtet. Festgestellte Mängel werden dem Auftraggeber innerhalb von 10 Werktagen ab Mangelentdeckung angezeigt.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Schäden einschließlich entgangenen Gewinns, die HEINRICH BUHL durch die Zurverfügungstellung von nicht bearbeitungsfähigem Material entstehen, zu ersetzen.

4. HEINRICH BUHL steht an den vom Auftraggeber angelieferten Daten, Dokumenten, Materialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht nach § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

5. Die HEINRICH BUHL vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Gegenstände werden maximal für eine Dauer von zwei Jahren nach letztmaligem Gebrauch aufbewahrt.

Nach Ablauf dieses Zeitraums ist HEINRICH BUHL berechtigt, diese zu vernichten, es sei denn, der Auftraggeber hat ausdrücklich und schriftlich vor Ablauf des Zeitraums gegenüber HEINRICH BUHL die Rückgabe der Gegenstände verlangt.

§ 10 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

1. Lieferungen, insbesondere auch zur Korrektur übersandte Vor- und Zwischenerzeugnisse, müssen vom Auftraggeber unverzüglich untersucht und im Falle eines Mangels unverzüglich gerügt werden. Dies gilt auch dann, wenn Muster oder Daten übersandt worden sind. Es gelten die Vorschriften des § 377 HGB sowie vergleichbare ausländische Vorschriften. Für Dienst- und Werkleistungen gilt § 377 HGB entsprechend. Mängelrügen müssen schriftlich erfolgen.

2. Die Verwendung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen ist unzulässig. Konnte ein Mangel bei Wareneingang oder Leistungserbringung nicht entdeckt werden, ist nach Entdeckung jede weitere Verwendung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes unverzüglich einzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein verdeckter Mangel vorliegt, trägt der Auftraggeber.

3. Der Auftraggeber überlässt HEINRICH BUHL die gerügten Waren und räumt die zur Prüfung des gerügten Mangels erforderliche Zeit ein. Bei unberechtigten Beanstandungen

behält sich HEINRICH BUHL die Belastung des Auftraggebers mit dem angefallenen Überprüfungsaufwand vor.

4. Die Mängelrüge entbindet den Auftraggeber nicht von der Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen.

5. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen den Auftraggeber nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

§ 11 Gewährleistung

1. Soweit ein Mangel der Liefer- oder Leistungsgegenstände von HEINRICH BUHL vorliegt, ist HEINRICH BUHL nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Gutschrift berechtigt.

2. Die Nachbesserung kann nach Abstimmung mit HEINRICH BUHL auch durch den Auftraggeber erfolgen. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als den der Niederlassung des Auftraggebers verbracht wurde.

3. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20 %, unter 2.000 kg auf 15 %.

4. Die Gewährleistung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ist ausgeschlossen.

5. Abweichungen der von HEINRICH BUHL zu erbringenden Lieferung oder Leistung können dann nicht beanstandet werden, wenn diese Abweichungen als branchen- oder handelsüblich qualifiziert werden können oder durch die Herstellungstechnik bedingt sind.

6. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Proofs, Andrucke) und dem Endprodukt, insbesondere drucktechnisch bedingte Abweichungen zwischen Andruck und Auflage.

Farbabweichungen stellen keinen Mangel dar, wenn die Abweichung von dem densitometrischen Mittelwert bis einschließlich $\pm 9\%$ liegt. Für die Beurteilung der Farbübereinstimmung ist ein Vergleich bei Tageslicht, d. h. 5.000 Kelvin, maßgebend.

7. Abweichungen in der Beschaffenheit der von HEINRICH BUHL beschafften Papiere, Kartons, Pappen oder anderen Vormaterialien können nicht beanstandet werden, soweit sie in den in der Branche üblichen Toleranzen, aufgelistet in den zum Zeitpunkt des Vertragsschluss gültigen allgemeinen Verkaufsbedingungen für graphische Papiere und graphische Kartons zur drucktechnischen Anwendung des Verbandes Deutscher Papierfabriken (vdp) e. V. sowie den allgemeinen Verkaufsbedingungen der Papier- und Pappenhersteller des europäischen Verbandes der Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie (CEPAC), Stand 1991, liegen.

8. Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit sowie für Beschaffenheit von Oberflächen, wie etwa Lackierung, Cellophanierung, Beschichtung, wird nur im Fall und im Umfang einer darauf bezogenen ausdrücklichen schriftlichen Zusicherung gehaftet.

9. Ist Auftragsgegenstand die Weiterverarbeitung von Sachen, wie etwa die Lohnveredelung von Druckerzeugnissen oder Verpackungsmitteln, besteht eine Haftung für die Beschädigung dieser Sachen nur im Fall grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung.

§ 12 Rechtsmängel, Schutzrechte

1. Aufträge nach HEINRICH BUHL übergebenen Zeichnungen, Skizzen oder sonstigen Angaben werden auf Gefahr des Auftraggebers ausgeführt.

Wenn HEINRICH BUHL infolge der Ausführung solcher Bestellungen in fremde Schutzrechte eingreift, stellt der Auftraggeber HEINRICH BUHL von Ansprüchen dieser Rechteinhaber frei. Weitergehende Schäden trägt der Auftraggeber.

2. Die Haftung von HEINRICH BUHL für etwaige Schutz-

rechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit der Anwendung der Liefer- oder Leistungsgegenstände oder mit der Verbindung oder dem Gebrauch der Liefer- oder Leistungsgegenstände mit anderen Produkten stehen, ist ausgeschlossen.

3. Im Fall von Rechtsmängeln ist HEINRICH BUHL nach seiner Wahl berechtigt, die erforderlichen Lizenzen bezüglich der verletzten Schutzrechte zu beschaffen, oder die Mängel des Liefer- oder Leistungsgegenstandes durch Zurverfügungstellung eines in einem für den Auftraggeber zumutbaren Umfang geänderten Liefer- oder Leistungsgegenstandes zu beseitigen.

4. Die Haftung von HEINRICH BUHL für die Verletzung von fremden Schutzrechten erstreckt sich im Übrigen nur auf solche Schutzrechte, welche in Deutschland registriert und veröffentlicht sind.

5. Eine Übertragung oder Einräumung von Schutz- und Urheberrechten, insbesondere von bestehenden gewerblichen Schutzrechten von HEINRICH BUHL auf den Auftraggeber, ist nicht Gegenstand der von HEINRICH BUHL zu erbringenden Lieferung oder Leistung. Art und Umfang der einzuräumenden Nutzungs- oder Schutzrechte bleiben einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung vorbehalten.

§13 PPWR-Klausel zur Verordnung (EU) 2025/40

1. Soweit der Auftraggeber von HEINRICH BUHL Unterlagen und Informationen zur Erfüllung seiner Pflichten als Erzeuger im Sinne der europäischen Verpackungsverordnung – VO (EU) 2025/40 („Packaging and Packaging Waste Regulation“ – PPWR) benötigt, hat der Auftraggeber dies HEINRICH BUHL mit einer Vorlaufdauer von mindestens 3 Monaten in Textform mitzuteilen. HEINRICH BUHL stellt dem Auftraggeber auf entsprechende Anforderung diejenigen Informationen und Unterlagen, die ihm selbst vorliegen und die nach billigem Ermessen erforderlich sind, damit der Auftraggeber seine gesetzlichen Pflichten erfüllen kann, in der gem. Art 16 (1) PPWR vorgeschriebenen Form zur Verfügung. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Bereitstellung in einem darüberhinausgehenden bestimmten Format, einer bestimmten Sprache, nach kundenspezifischen Vorlagen, Fragebögen, Datenstrukturen, IT-Systemen, Lieferantenportalen oder sonstigen Dokumentationsprozessen besteht nicht.

2. Die Bereitstellung erfolgt auf Grundlage der HEINRICH BUHL von Vorlieferanten, Herstellern, Prüflaboren oder sonstigen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen. HEINRICH BUHL ist nicht verpflichtet, solche Unterlagen und Informationen eigenständig zu prüfen, zu validieren oder durch zusätzliche Untersuchungen zu verifizieren, es sei denn, es bestehen berechnete Zweifel von HEINRICH BUHL an der Richtigkeit der entsprechenden Unterlagen/Informationen.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, HEINRICH BUHL vor Vertragsschluss sowie unverzüglich bei etwaigen späteren diesbezüglichen Änderungen unaufgefordert in Textform darüber zu informieren, ob er die Voraussetzungen eines Kleinunternehmens gem. Empfehlung 2003/361/EG erfüllt.

4. Verletzt der Auftraggeber seine Mitteilungspflichten nach Abs. 3 schuldhaft – gleich ob durch Unterlassen, Verspätung, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Mitteilung –, ist er verpflichtet, HEINRICH BUHL sämtliche hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen und HEINRICH BUHL von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter, behördlichen Maßnahmen sowie sonstigen Nachteilen freizustellen. Hierzu zählen insbesondere Aufwendungen von HEINRICH BUHL für Konformitätsbewertungen, technische Dokumentation, Kennzeichnung und sonstige Erzeugerpflichten nach Art. 5 bis 12 PPWR, sowie hieraus resultierende Bußgelder, Verwaltungskosten und Rückrufkosten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt unberührt.

§ 14 Geistiges Eigentum, Eigentum an Arbeitsmaterialien

1. Das geistige Eigentum an von HEINRICH BUHL entwickelten Entwürfen, Vorlagen, Skizzen, Mustern, Filmen, Lithographien, Klischees, Stanzern, Stanzformen, Negativen, Platten, Druckwalzen, Druckplatten, Formgeräten, digitalen

Daten, Druckzylindern etc. (nachfolgend: Arbeitsmaterialien) stehen ausschließlich HEINRICH BUHL zu. Der Auftraggeber darf diese Arbeitsmaterialien nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung, in der ein angemessenes Nutzungsentgelt festgelegt wird, nutzen.

2. Arbeitsmaterialien, die zur Herstellung der Ware erforderlich sind und die von HEINRICH BUHL hergestellt oder zur Verfügung gestellt worden sind, bleiben Eigentum von HEINRICH BUHL, auch wenn der Auftraggeber sich finanziell an den Erstellungskosten beteiligt hat.

3. Eine Herausgabe- oder Archivierungspflicht für die von HEINRICH BUHL hergestellten oder zur Verfügung gestellten Arbeitsmaterialien besteht nicht. HEINRICH BUHL ist berechtigt, nach eigenem Ermessen eine Vernichtung dieser Arbeitsmaterialien zu veranlassen. Ausschließlich bei Stanzwerkzeugkosten, sichert HEINRICH BUHL dem Auftraggeber eine kostenlose Archivierung für drei Jahre nach deren letzter Verwendung zu. Nach Ablauf der drei Jahre ist HEINRICH BUHL zur Vernichtung berechtigt.

4. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Arbeitsmaterialien und Datensätze lagert HEINRICH BUHL nur auf Risiko des Auftraggebers. HEINRICH BUHL haftet nur für die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten. HEINRICH BUHL versichert diese Arbeitsmaterialien und Datensätze nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und nur auf seine Kosten. Sofern der Auftraggeber diese Arbeitsmaterialien innerhalb eines Jahres bzw. die Datensätze innerhalb von drei Jahren nach deren letzter Verwendung durch HEINRICH BUHL nicht herausverlangt hat, ist HEINRICH BUHL zu deren Vernichtung berechtigt.

§ 15 Haftung

1. HEINRICH BUHL haftet im Fall einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Für grob fahrlässiges Verschulden haftet HEINRICH BUHL auch bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte.

Die Haftung ist in den vorgenannten Fällen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

2. Schadenersatzansprüche wegen vorsätzlicher Verletzung von Vertragspflichten durch HEINRICH BUHL, Ansprüche wegen Personenschäden und Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Für deliktische Ansprüche haftet HEINRICH BUHL entsprechend der vertraglichen Haftung.

4. Eine weitergehende Schadenersatzhaftung als nach den vorstehenden Regelungen ist ausgeschlossen.

5. Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen HEINRICH BUHL bestehen nur insoweit, als dieser mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängel- und Schadenersatzansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

6. Eine Haftung von HEINRICH BUHL ist ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat.

7. Soweit die Haftung von HEINRICH BUHL ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von HEINRICH BUHL.

8. Soweit die Haftung nach Vorstehendem ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, HEINRICH BUHL auch von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

9. Hinsichtlich HEINRICH BUHL vom Auftraggeber überlassenen Sachen, insbesondere Unterlagen oder Datenträgern, ist der der Verschuldensmaßstab auf die Sorgfalt beschränkt, die HEINRICH BUHL in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt („diligentia quam in suis“).

10. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11. Der Auftraggeber ist verpflichtet, HEINRICH BUHL von etwaigen geltend gemachten Ansprüchen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und HEINRICH BUHL alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorzubehalten.

12. HEINRICH BUHL haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur mit dem Gesellschaftsvermögen.

§ 16 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Produkte, Dienst- und Werkleistungen von HEINRICH BUHL sowie die daraus entstehenden Schäden beträgt 1 Jahr. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt.

2. Die Verjährungsfrist nach vorhergehender Ziffer 1 gilt nicht im Falle des Vorsatzes, wenn HEINRICH BUHL den Mangel arglistig verschwiegen hat, bei Schadenersatzansprüchen wegen Personenschäden oder Freiheit einer Person, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

3. Nacherfüllungsmaßnahmen hemmen weder die für die ursprüngliche Leistungserbringung geltende Verjährungsfrist, noch lassen sie die Verjährung neu beginnen.

§ 17 Eigentumserwerb, -vorbehalt, Pfandrecht

1. HEINRICH BUHL behält sich das Eigentum an allen Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich aller HEINRICH BUHL aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehenden Forderungen vor.

HEINRICH BUHL behält sich an den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen (technischen) Unterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor.

2. Wird Eigentum von HEINRICH BUHL mit fremdem Eigentum verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt HEINRICH BUHL Eigentum an der neuen Sache nach Maßgabe des § 947 BGB.

3. Erfolgen Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die fremde Leistung als Hauptsache anzusehen ist, so erwirbt HEINRICH BUHL Eigentum im Verhältnis des Wertes der HEINRICH BUHL-Leistung zu der fremden Leistung zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.

4. Sofern HEINRICH BUHL durch seine Leistung Eigentum an einer Sache erwirbt, behält sich HEINRICH BUHL das Eigentum an dieser Sache bis zur Begleichung aller bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und, sofern erforderlich, rechtzeitig Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten auf seine Kosten durchzuführen. Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Im Schadenfalle entstehende Sicherungsansprüche sind an HEINRICH BUHL abzutreten.

6. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Sache, welche im (Mit-) Eigentum von HEINRICH BUHL steht, im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit HEINRICH BUHL nachkommt. Für diesen Fall gilt die aus der Veräußerung entstehende Forderung in dem Verhältnis als an HEINRICH BUHL abgetreten, in dem der Wert der durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten HEINRICH BUHL-Leistung zum Gesamtwert der veräußerten Ware steht. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung dieser Forderung auch nach der Abtretung berechtigt. Die Befugnis von HEINRICH BUHL, diese Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt.

7. Das Recht des Auftraggebers zur Verfügung über die unter HEINRICH BUHL-Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sowie zur Einziehung der an HEINRICH BUHL abgetretenen Forderungen erlischt, sobald er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommt und bzw. oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. In diesen vorgenannten Fällen sowie bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers ist HEINRICH BUHL berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Mahnung zurückzunehmen.

8. Der Auftraggeber informiert HEINRICH BUHL unverzüglich, wenn Gefahren für dessen Vorbehaltsvermögen, insbe-

sondere bei Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit und Vollstreckungsmaßnahmen, bestehen. Auf Verlangen von HEINRICH BUHL hat der Auftraggeber alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im (Mit-) Eigentum von HEINRICH BUHL stehenden Waren und über die an HEINRICH BUHL abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber unterstützt HEINRICH BUHL bei allen Maßnahmen, die nötig sind um das (Mit-) Eigentum von HEINRICH BUHL zu schützen und trägt die daraus resultierenden Kosten.

9. Wegen aller Forderungen aus dem Vertrag steht HEINRICH BUHL ein Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in den Besitz von HEINRICH BUHL gelangten Sachen des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren Lieferungen oder Leistungen geltend gemacht werden, soweit diese mit dem Liefer- oder Leistungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht, soweit dieses anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Die §§ 1204 ff. BGB und § 50 Abs. 1 der Insolvenzordnung finden entsprechend Anwendung.

10. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von HEINRICH BUHL um mehr als 10 %, so wird HEINRICH BUHL auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

§ 18 Rahmenverträge

Ist von HEINRICH BUHL mit dem Auftraggeber ein Rahmenvertrag vereinbart worden, nach welchem der komplette Jahresbedarf gefertigt und auf Abruf eingelagert wird, verpflichtet sich der Auftraggeber nach Ablauf eines Jahres ab Bestelldatum zur Abnahme der kompletten restlichen noch vorrätigen oder noch zu fertigenden Menge. Innerhalb der Laufzeit des Rahmenvertrags ist eine Änderung des bestellten Liefer- oder Leistungsgegenstandes nur durch eine gesonderte vertragliche Vereinbarung zwischen HEINRICH BUHL und dem Auftraggeber möglich. Im Falle der Insolvenz des Auftraggebers wird die eingelagerte Ware sofort zur Zahlung fällig.

§ 19 Geheimhaltung

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle schutzwürdigen Aspekte der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Er wird insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln. Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits öffentlich bekannt waren sowie solche Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die dem Vertragspartner bereits nachweislich vor der Bekanntgabe durch HEINRICH BUHL bekannt waren.

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass auch seine Mitarbeiter die berechtigten Geheimhaltungsinteressen von HEINRICH BUHL wahren.

2. Eine Vervielfältigung der dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

3. Sämtliche Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von HEINRICH BUHL weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie dem Auftraggeber überlassen wurden.

4. Eine auch teilweise Offenlegung der Geschäftsbeziehung mit HEINRICH BUHL gegenüber Dritten darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch HEINRICH BUHL erfolgen; der Auftraggeber soll die Dritten im Rahmen einer gleichartigen Vereinbarung ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten. Der Auftraggeber darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsbeziehung mit HEINRICH BUHL werben.

5. Der Auftraggeber ist auch nach dem Ende der geschäftlichen Beziehungen zur Geheimhaltung verpflichtet.

6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nicht direkt oder indirekt mit Kunden von HEINRICH BUHL Geschäfte abzuwi-

ckeln, die dem Liefer- und Leistungsgegenstand entsprechen.

§ 20 Geltendes Recht

1. Gerichtsstand ist nach Wahl von HEINRICH BUHL das für den Geschäftssitz von HEINRICH BUHL zuständige Gericht oder der Gerichtsstand des Auftraggebers.

2. Erfüllungsort der an HEINRICH BUHL zu leistenden Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung ist der Geschäftssitz von HEINRICH BUHL.

3. Für die Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendbarkeit des CISG – „Wiener Kaufrecht“ - ist ausgeschlossen.

4. Sollten einzelne Teile dieser ALB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner bemühen sich, die unwirksame Klausel durch eine andere Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und rechtlichen Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommt.